



Gebührenordnung der Stadt Sonneberg zur Erhebung von Parkgebühren vom 25.06.2013 (Parkgebührenordnung)

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Ausgabe 07/2013 vom 31. Juli 2013

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), des § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 07. Februar 2012 (GVBl. S. 86) erlässt die Stadt Sonneberg folgende Parkgebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Sonneberg werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl an Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.
- (3) In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einbezogen, die Bestandteil dieser Gebührenordnung sind.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf der Parkfläche in der Zeit von

Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und am Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen:

- a) bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten = 0,50 Euro
- b) bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde = 1,00 Euro
- c) bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden = 2,00 Euro
- d) usw.
- e) bei Erwerb eines Monatsparkscheins pro Monat 20,00 Euro für nachfolgend aufgeführte Parkplätze:
 - * Lohauptparkplatz
 - * Marktplatz
 - * Marienstraße
 - * Parkdeck „Altes Rathaus“
 - * Parkplatz „Am Kreisel“
 - * Parkplatz „Lindenplatz“
 - Parkplatz „Gewerbe- und Bildungszentrum Köppelsdorfer Straße“

§ 5 Sonderregelung

Der für einen Parkplatz bestimmte Monatsparkschein kann bei Sperrung dieses Parkplatzes - für den Zeitraum der Sperrung - für jeden anderen gebührenpflichtigen Parkplatz im Stadtgebiet Sonneberg genutzt werden.

§ 6 SMS-Parken

- (1) Der Gebührenschuldner kann seine Parkgebühren auch mittels einer kostenpflichtigen SMS entrichten (ausgenommen davon sind Monatsparkscheine). Die Verfahrensweise ist an jedem Parkscheinautomaten dokumentiert.
- (2) Für die Entrichtung der Parkgebühr mittels SMS gilt, dass mit der Entrichtung der Parkgebühr innerhalb der gebuchten Zeit auf jedem gebührenpflichtigen städtischen Parkplatz geparkt werden darf.
- (3) Die Entrichtung der Parkgebühr am Parkscheinautomaten ist *nicht* an den jeweiligen Parkplatz gebunden. Davon ausgenommen sind die Monatsparkscheine, diese gelten nur für den jeweiligen Parkplatz.

§ 7 Öffentliche Veranstaltungen, Märkte, Messen u. ä.

Die Stadt Sonneberg kann anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen, Märkten und Messen u. ä. von der Erhebung der Parkgebühren ganz oder teilweise absehen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Parkgebührenordnung tritt am folgenden Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die
 - Gebührenordnung der Stadt Sonneberg zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 01. 10. 2003
 - 1. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Sonneberg zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 22. 12. 2006
 - 2. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Sonneberg zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 01. 09. 2010
 - 3. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Sonneberg zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 13. 10. 2011 außer Kraft.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, 25.06.2013

Sibylle Abel
Bürgermeisterin

1 Anlage

Anlage 1
zur Gebührenordnung der Stadt Sonneberg zur Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung) gemäß § 1 Abs. 3 Parkgebührenordnung

Verzeichnis:

In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden folgende öffentliche Straßen, Wege und Plätze einbezogen:

- Bahnhofstraße
- Bernhardstraße
- Gustav-König-Straße
- Juttastraße
- Köppelsdorfer Straße
- Lohau-Parkplatz
- Marienstraße
- Marktplatz
- Parkdeck „Altes Rathaus“
- Parkplatz „Untere Marktstraße“
- Parkplatz „Am Kreisel“
- Parkplatz „Lindenplatz“
- Parkplatz „Gewerbe- und Bildungszentrum Köppelsdorfer Straße“

Stadt Sonneberg

Sonneberg, 25.06.2013

Sibylle Abel
Bürgermeisterin